



18.06.2021

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Ent- wicklungen der Technik verteilter elektroni- scher Register

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

3.2.1	Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV).....	5
3.2.2	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	7
3.2.3	Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV).....	7
3.2.4	Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV).....	8
3.2.5	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV).....	9
3.2.6	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-GebV)	11
3.2.7	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV).....	12

1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz zu Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register verabschiedet. Damit wurden zehn bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst, um die Voraussetzungen weiter zu verbessern, damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterentwickeln kann.

Die vom Parlament beschlossenen Anpassungen lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Im *Obligationenrecht* (OR; SR 220) wurde die Möglichkeit einer elektronischen Registrierung von qualifizierten Wertrechten geschaffen, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann. Mit dieser Anpassung des Wertpapierrechts wird der Handel von Rechten mittels elektronischen Registern auf eine sichere rechtliche Basis gestellt. Dies ist besonders wichtig, damit sich die Schweiz als erfolgreicher Standort für DLT-Unternehmen behaupten und weiterentwickeln kann. In der Folge wurden im Bucheffektengesetz (BEG; SR 957.1) die entsprechenden Anpassungen nachvollzogen.
- Im *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* (SchKG; SR 281.1) wurde die Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte im Fall eines Konkurses aus der Konkursmasse sowie die Aussonderung von Daten gesetzlich ausdrücklich geregelt. Damit wurde die Rechtssicherheit für Marktteilnehmende erhöht. Die bankinsolvenzrechtlichen Bestimmungen im *Bankengesetz* (BankG; SR 952.0) wurden auf die Anpassungen im SchKG abgestimmt. Zudem wurde die sogenannte «Fintech-Lizenz» im BankG (vgl. Art. 1b) leicht erweitert, um zu vermeiden, dass aufgrund der erwähnten Anpassungen im Konkursrecht gewisse «bankähnliche» Geschäftsmodelle bei der Sammelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerten selbst bei grossem Umfang keinerlei Aufsicht der FINMA unterstehen.
- Im *Finanzmarktinfrastrukturgesetz* (FinfraG; SR 958.1) wurde eine neue Bewilligungskategorie für «DLT-Handelssysteme» geschaffen, die sowohl im Handel- als auch im Bereich der Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung Dienstleistungen anbieten kann und nebst regulierten Finanzmarktakteuren auch Privatkundinnen und -kunden offensteht. Damit wurde ein angemessener und flexibler Rechtsrahmen für – aufgrund technologischer Entwicklungen – neue mögliche Formen von Finanzmarktinfrastrukturen entwickelt. Mit Blick auf die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts wurden die bewilligungspflichtigen DLT-Handelssysteme auch dem Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) unterstellt.
- Ergänzend wird es aufgrund einer Anpassung des *Finanzinstitutsgesetzes* (FINIG; SR 954.1) neu möglich, spezifisch für den Betrieb eines Organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus einzuholen.

Diese Anpassungen machten zudem *Änderungen in weiteren Finanzmarkterlassen* (z.B. im Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG; SR 950.0]) notwendig.

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die umschriebenen Gesetzesanpassungen auf Stufe Bundesratsverordnung nachvollzogen. Es handelt sich um die Anpassung von insgesamt zehn Bundesratsverordnungen, wobei sieben davon in die Vernehmlassung geschickt wurden.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Mantelverordnung wurde am 19. Oktober 2020 eröffnet und dauerte bis am 2. Februar 2021. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in

der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 19 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Bern (BE), Basel-Land (BL), Fribourg (FR), Glarus (GL), Luzern (LU), Neuchâtel (NE), Nidwalden (NW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 2 politische Parteien: Grüne Partei der Schweiz (Grüne), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP);
- 3 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking (SBVg), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv);
- 25 interessierte Kreise: Asset Management Association Switzerland (AMA), Bär & Karrer AG (Bär Karrer), Bitcoin Association Switzerland (BAS), CMS von Erlach Poncet AG (CMS), Capital Markets and Technology Association (CMTA), Centre Patronal (CP), Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI), Crypto Valley Association (CVA), FRORIEP Legal AG (FRORIEP), Konkursämter des Kantons Luzern (KA LU), Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (KBKS), Künzi Hess MacNab Rechtsanwälte (KHM), Meyerlustenberger Lachenal AG (mll), MME Legal AG (MME), Ordre des Avocats Vaudois (OAV), Swiss Blockchain Federation (SBF), Swiss Fintech (SF), Swiss FinTech Innovations (SFTI), SIX Group AG (SIX), Swiss Trading & Shipping Association (STSA), Swisscom AG (Swisscom), Ticino Blockchain Technologies Association (TBTA), Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte des Kantons Zürich (VGBZ), VISCHER AG (VISCHER), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSK).

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Graubünden, Obwalden und Uri, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.¹

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wurde weitgehend begrüsst. Die Stellungnahmen zu den Bundesratsverordnungen betrafen vorwiegend die KOV, BankV, GwV und FinfraV.

Allgemein wurde zur Revision der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vorgebracht, es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Auswahl der revidierten Bestimmungen erfolgt sei (TG). Es dränge sich eine Totalrevision der KOV auf (TG; KA LU), insbesondere würden die Artikel 1–24a KOV der Digitalisierung zu wenig Rechnung tragen (TG; KBKS, VGBZ).

Die Revision der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) stiess auf weitgehende Zustimmung. Anpassungsbedarf wurde von Seiten der Branche insbesondere bei der für die Bewilligungspflicht massgeblichen Umschreibung der kryptobasierten Vermögenswerte gesehen; dort

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

müsse eine Angleichung der Ausnahmetatbestände an die Regelung bei den Publikumseinlagen erfolgen und DLT-Handelssysteme sollten hinsichtlich der Entgegennahme von FIAT-Geld gleichgestellt werden wie Effektenhändler.

Die Anpassungen in der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11) und in der Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11) stiessen auf breite Zustimmung. Lediglich vereinzelt wurden Anpassungs- oder Konkretisierungsvorschläge gemacht.

Die Revision der Gelwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) wurde vor allem in einem Punkt kritisiert. Es wurde empfohlen, bei Art. 4 Abs. 2 Bst. b GwV nicht auf das Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte im Bereich der virtuellen Währungen zu verzichten. Lediglich vereinzelt wurden Kürzungs- oder Anpassungsvorschläge bei der Definition von virtuellen Währungen (Art. 4 Abs. 1^{bis} GwV) gemacht.

Die Revision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11) stiess auf weitgehende Zustimmung. Zentrale Kritikpunkte waren der generelle Ausschluss von als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate sowie die Schwellenwerte für kleine DLT-Handelssysteme.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)

Die vorgeschlagene Anpassung von *Artikel 15a Absatz 2 KOV* wurde von verschiedenen Stellungnahmen ausdrücklich unterstützt (FR, NW, SO, TG, VD, ZG; KA LU; KBKS, VGBZ).

Auch die Revision von *Artikel 31 Absatz 1 KOV* wurde ausdrücklich unterstützt (FR, NW, SO, TG, VD, ZG; KA LU; KBKS). Bei der Streichung des Wortes Heimstätten sei allerdings Vorsicht angebracht, da zwar keine neuen Heimstätten mehr gegründet werden könnten, es aber möglicherweise noch solche gäbe (VGBZ).

Die in *Art. 34 VE-KOV* vorgeschlagene Anpassung wurde von mehreren Stellungnahmen begrüsst (FR, NW, SO, VD, ZG; KA LU). Es dränge sich allerdings eine Gleichbehandlung der Ansprüche von Dritten gemäss Artikel 242b SchKG auf, der Anwendungsbereich der Bestimmung sei entsprechend zu erweitern (TG), jedenfalls soweit es sich um verwertbare Daten handle (KBKS). Zudem sei für den Fall einer Drittsprache auch der darin angegebene Eigentümer festzuhalten (ZH).

Drei Stellungnahmen Teilnehmer unterstützen den Vorschlag, *Artikel 38 KOV* aufzuheben (SO, FRORIEP, mml). Zu diesem Vorschlag gingen aber auch zahlreiche kritische Stellungnahmen ein: Verschiedene Teilnehmer lehnen die Streichung der Bestimmung ab (BE, FR, NW, VD). Die Postumleitung sei in der Praxis sehr wichtig, um nichtdeklarierte Aktiven aufzufinden (BE, FR, NW; KBKS, VGBZ). Darüber hinaus führe die Bestimmung auch dazu, dass Gläubiger, die dem Schuldner Rechnungen zuschickten, dem Konkursamt so bekannt würden und diese dann gestützt auf Artikel 233 SchKG über den Konkurs benachrichtigt werden könnten (FR; KBKS). Zumindest in Bezug auf juristische Personen sei daher die Postsperre aufrechtzuerhalten, da hier keine Persönlichkeitsrechte betroffen seien (BE, VD, ZG; KBKS). Entsprechendes gelte auch in Bezug auf ausgeschlagene Erbschaften (ZG; KBKS). Verlangt wurde auch, im SchKG eine neue ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Artikel 38 KOV zu schaffen (FR, NW, VD; KA LU, KBKS, VGBZ).

Die vorgeschlagene Anpassung von *Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d KOV* wurde von verschiedener Seite ausdrücklich unterstützt (FR, NW, SO, TG, VD, ZG; KBKS). Beanstandet wurde, dass die Bestimmung zu unpräzise abgefasst sei und es für die Konkursämter eher schwierig würde zu beurteilen, ob solche "konkreten Anzeichen" vorlägen (KA LU; VGBZ).

Zudem sei die Aufzählung mit dem Begriff "Vormund" zu ergänzen, da es im Kindesschutzrecht nach wie vor einen Vormund gebe (ZH).

Die teilweise Neufassung der Artikel 45–54 VE-KOV wurde in mehreren Stellungnahmen ausdrücklich unterstützt (FR, NW, SO, VD, ZG; KA LU). Zwei Teilnehmer verlangten, das Verfahren abhängig von der Art der betroffenen Daten zu spezifizieren (CVA, OAV).

Während der geltende Artikel 45 KOV präzisiere, dass es um Sachen gehe, die sich in der Verfügungsgewalt der Masse befänden, sei der neue Artikel 45 VE-KOV unklar formuliert (TG; KA LU); Artikel 45 KOV sollte auch (aber nur) verwertbare Daten erfassen und sei deshalb in diesem Sinne anzupassen (KBKS).

Bei Artikel 48 VE-KOV wurde angeregt zu präzisieren, dass die Beurteilung, ob es wünschenswert erscheine, dass die Erledigung des Anspruchs vor der zweiten Gläubigerversammlung stattfinden solle, der Konkursverwaltung obliegen sollte (VISCHER). Ein Kanton hat zudem festgehalten, dass auch die *Artikel 48 Absatz 2* und *Artikel 50 Abs. 2 VE-KOV* missverständlich formuliert seien (TG). Auch bei *Artikel 53 VE-KOV* bestehe noch redaktioneller Verbesserungsbedarf (ZH).

Auch bei *Artikel 52 KOV* bestehe Anpassungsbedarf durch die neuen Artikel im SchKG (ZH; FRORIEP, mll). Ausserdem wurde die Frage aufgeworfen, ob in der KOV nicht spezifische Normen zur Verwertung von kryptobasierten Vermögenswerten aufgenommen werden sollten (CVA). Damit die Masse auf die die kryptobasierten Vermögenswerte zugreifen könne, sei zudem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Konkursverwaltung die Zugangsschlüssel erhalten würden (VD; CVA).

Der neue *Artikel 54a VE-KOV* wurde von verschiedenen Kantonen ausdrücklich unterstützt (FR, NW, TG, ZG). Ein Kanton wirft die Frage auf, ob es tatsächlich gerechtfertigt sei, im Falle einer Gutheissung des Zugangsgesuches durch die Konkursverwaltung die Klägerrolle den betroffenen Gläubigern oder allfällig interessierten Dritten zuzuweisen (SO). Es müsse zwischen verwertbaren und nicht verwertbaren Daten unterschieden werden; die vorgeschlagene Bestimmung taue nur für den Fall verwertbarer Daten und müsse entsprechend eingeschränkt werden (KBKS). Es sei erforderlich festzuhalten, welcher Typ von Daten von dieser Bestimmung erfasst würde und klarzustellen, dass wenn es sich um Daten von Dritten handle, diese über ihr Zugangsrecht zu informieren seien (VD). Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob die neue Regelung in *Artikel 54 Absatz 3 VE-KOV* überhaupt erforderlich sei, oder ob nicht einfach das Verfahren über die Aussonderung von Vermögenswerten zur Anwendung gelangen sollte (SO). Zudem wurde angeregt, das Verhältnis zwischen Artikel 54a Absatz 2 und Absatz 3 VE-KOV klarzustellen (VISCHER). In Absatz 3 sei schliesslich statt auf die Rechtskraft auf die Vollstreckbarkeit des Entscheids Bezug zu nehmen und die vorsorglichen Massnahmen seien zu erwähnen (VGBZ).

Unterstützt werden die vorgeschlagenen Anpassungen von *Artikel 78 KOV* (FR, NW, SO, VD, ZG) und *Art. 89 KOV* (FR, NW, SO, TG, VD, ZG; KA LU; KBKS).

Die vorgeschlagene Anpassung von *Artikel 96 Buchstabe c KOV* wurde von zahlreichen Teilnehmern ausdrücklich gutgeheissen (FR, NW, SO, TG, ZG, ZH; FRORIEP, mml, KBKS). Allerdings sei zu bedenken, dass hier auch Begehrlichkeiten entstehen könnten, die eine speditiv und kostengünstige Abwicklung des Konkursverfahrens beeinträchtigen könne; Abschlagszahlungen sollten deshalb nur möglich sein, wenn das Konkursverfahren nicht inert Jahresfrist abgeschlossen werden könne (TG). Auch andere Teilnehmer, die den Vorschlag im Grundsatz begrüsst haben, machten geltend, dass diese nur in begründeten Fällen als Ausnahme durchgeführt werden sollten (KA LU; VGBZ). Geltend gemacht wurde allerdings auch, dass im Rahmen einer Bereinigung des Verordnungstexts die Verweise in Artikel 96 Buchstabe c VE-KOV gestrichen werden sollten; diese seien nicht mehr erforderlich und unter

Umständen sogar irreführend, da das summarische Verfahren gemäss Artikel 231 Abs. 3 SchKG ohnehin nach den Verfahren über das ordentliche Verfahren durchzuführen sei (ZH).

3.2.2 Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

Es wird vorgeschlagen, dass die Abkürzung DLT-Handelssystem bei der ersten Erwähnung eingeführt wird (TG). Ausserdem solle das Konzept der verteilten elektronischen Register bessern von demjenigen der nicht verteilten elektronischen Registern abgegrenzt werden (TI).

3.2.3 Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV)

Art. 4

Es wird beantragt, die Definition der Tätigkeit im Finanzbereich auf die berufsmässige bzw. gewerbsmässige Erbringung von Dienstleistungen zu beschränken, weil sonst bspw. im Kreditbereich tätige Plattformen, die Kleinsteinlagen entgegennehmen und weitergeben (Decentralized Finance) auch schon als im Finanzbereich tätig gelten würden (TG).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit im Finanzbereich nicht in der Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte bestehen kann, da es sich hier nach Artikel 1b Absatz 1 BankG um zwei getrennte Bewilligungserfordernisse handelt (SF).

Art. 5a

Absatz 1

Es wird beantragt, bei den kryptobasierten Vermögenswerten Inhaber- und Namenwerte zu unterscheiden (TI). Andere verlangen, dass der Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte generischer und im Ergebnis enger verwendet wird indem solche insbesondere nur dann vorliegen, wenn sie kollektiv gehalten werden, auf der Aktivseite der Bank verbucht sind und im Konkursfall nicht abgesondert werden (VD, CVA, CVCI, OAV). Weiter wird beliebt gemacht, in Absatz 1 eine selbständige technische Definition der kryptobasierten Vermögenswerte aufzunehmen, welche mit der von der FINMA verwendeten Terminologie der Zahlungstoken abzustimmen sei (Bär Karrer). Andere sind mit der Definition einverstanden, möchten aber der Verständlichkeit halber auch den Begriff der sammelverwahrten Kryptowährungen verwenden (BAS, im Ergebnis gleich FRORIEP, mll, SF).

Absatz 2

Andere verlangen, dass die Abwicklungsfrist nach Absatz 2 Buchstabe b von 60 Tagen auch für DLT-Handelssysteme gilt (economiesuisse, SBVg, CVA, SBF, SFTI), was für diese entsprechend für FIAT-Geld auch bei den Publikumseinlagen gelten soll (anzupassen in Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV) (economiesuisse, MLL, SBF, SF, SFTI).

Die Ausnahmen vom Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte werden ausdrücklich begrüsst und es wird beantragt, dass sie analog und explizit zu den Ausnahmen für Publikumseinlagen über den Bereich der Abwicklungskonti hinaus gewährt werden (CMS, mll, SF, Swisscom), insbesondere etwa bei Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte von Banken (mll). Vereinzelt wird verlangt, dass nur Zahlungstoken als Einlagen gelten sollen und auf das Zinsverbot zu verzichten sei (TBTA).

Ebenfalls im Sinne einer Klarstellung wird gewünscht, dass in der BankV explizit festhalten wird, dass kryptobasierte Vermögenswerte im Rahmen einer Fintech-Bewilligung verzinst werden dürfen (FRORIEP, mll, SBF).

Art. 6

Es wird beantragt, die Schwelle zur Gewerbsmässigkeit analog zu den Vermögensverwaltern auf CHF 5 Mio. festzusetzen (economiesuisse, SBVg, BAS, SBF, SF, SFTI und sinngemäss mll).

Art. 7b

Hier wird beantragt, dass keine Registrierungspflicht für Kundenberater bestehen soll, die nur professionelle Kunden beraten, wobei Kunden mit einem Opting-Out gemäss Artikel 5 Absatz 1 FIDLEG auch als professionell zu gelten hätten (Bär Karrer, sinngemäss auch CMS und VISCHER, die andernfalls eine Klarstellung in der Verordnung begrüssen würden).

Art. 14f

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der neuen Formulierung nach den Absätzen 1 und 3 klar ist, dass kryptobasierte Vermögenswerte in gleicher Währung zu halten seien. Absatz 4 sei damit obsolet (BAS).

17a

Es wird beantragt, das Mindestkapital zur Verhinderung von Nachteilen für den Schweizer Finanzplatz auf 2% statt 3% festzusetzen (TI, TBTA) oder gleich ganz auf eine Vorschrift für kryptobasierte Vermögenswerte zu verzichten (SF).

Übergangsfrist

Es wird beantragt, die neu Artikel 1b BankG unterstellten Institute rechtzeitig zu informieren und eine für diese eine Übergangsfrist vorzusehen (CP, CVA).

3.2.4 Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV)

Art. 24

Es wird vorgebracht, die Pflicht des Vermögensverwalters, DLT-Effekten an eine BankG, ein Finanzinstitut oder ein DLT-Handelssystem zu übergeben, sei faktisch kaum durchführbar und könnte ein grosses Verlustrisiko beinhalten, da die Codes bei der Weitergabe vorliegen müssten. Damit könnte ein Bankangestellter – ohne ein Wertpapier vorlegen zu müssen und ohne den Geldfluss nachverfolgen zu können – sehr einfach über das gesamte Kryptovermögen eines Kunden verfügen. Das statuierte praktische Vorgehen in dieser Bestimmung sei daher zu überdenken (TG). Ausserdem wird gefordert, dass konkretisiert wird, wann eine Aufsicht derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist (TI). Andere verlangen die gänzliche Streichung der Bestimmung (sgv). Grundsätzlich seien die dem Vermögensverwalter in Art. 24 FINIV auferlegte Pflicht übermässig. Auch die Bank und das Wertpapierhaus kämen in Frage, um DLT-Vermögenswerte aufzubewahren. Ausserdem gäbe es in diesem Bereich keine gleichwertige ausländische Regulierung. Zudem sei die Limitierung auf DLT insofern heikel, als blockchain-basierte Vermögenswerte (so die richtige Formulierung in der Anpassung der BankKV) durchaus auch als CLT, also *centralized ledger technology*, bestehen können, mit derselben Kundenfunktionalität wie DLT-basierte Systeme. Wiederum andere befürworten die Regelung (Vischer). Sie schlagen aber vor, in der DLT-Mantelverordnung klarzustellen, dass DLT-Handelssysteme nicht nur DLT-Effekten, sondern alle Vermögenswerte, die auf der Plattform gehandelt werden dürfen, verwahren können.

Art. 82

Es wird empfohlen, auch im Ausland ansässige Institutionen zu regulieren, die Finanzdienstleistungen für in der Schweiz ansässige Personen anbieten. Ansonsten würden Schweizer Finanzdienstleister diskriminiert (TI). Andere begrüssen die Regeln grundsätzlich, verweisen aber zur Behandlung von Privatkunden mit Opting-out unter Art. 82 Abs. 2 E-FINIG auf die Ausführungen zu Art. 7b BankV (Vischer).

Ausserdem wird beantragt, in Art. 82 FIDLEV um eine Regelung zu ergänzen, wonach, sich das Verbot nach Art. 58 Abs. 2 FINIG, in der Schweiz eine Vertretung einer ausländischen Fondsleitung zu errichten, auf die bewilligungspflichtige Vertretungstätigkeit für Dienstleistungen der ausländischen Fondsleitung beschränkt, die in der Schweiz ausschliesslich Fondsleistungen vorbehalten sind.

Weiteres

Es wird beantragt, Art. 25 FINIV durch eine Regelung zu ergänzen, wonach eine Ausbildung gemäss Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 im Umfang eines universitären MAS oder gleich- sowie höherwertig die Anforderungen nach Abs. 1 lit. a (Berufserfahrung) ersetze. Der FINMA solle die Kompetenz übertragen werden, die Einzelheiten zu regeln. Damit könnte dieser Punkt sinnvoll im Sinn der Standortförderung bereinigt und eine Gleichstellung mit berufserfahrenen Vermögensverwaltern und Trustees geschaffen werden, welche mit der Berufserfahrung die Ausbildung substituieren könnten (sgv).

3.2.5 Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Art. 4

Die Absicht des Bundesrates, die Gefahren im Bereich der Geldwäscherei und somit der Integrität des Finanzstandorts weiterhin zu verfolgen, wird ausdrücklich begrüsst (SO, SP, sinngemäss CVCi).

Absatz 1

Es wird ausdrücklich beantragt, in dem neuen Art. 4 Abs. 1 E-GwV nicht auf das Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte im Bereich der kryptobasierten Vermögenswerte zu verzichten, sowie weitere Präzisierungen vorzunehmen (economiesuisse, SBVg, SBF, Swisscom, SF, SFTI, VSK, CMTA, BAS).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des neuen Abgrenzungskriteriums zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der DLT-Branche gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit führen würde (SBVg, economiesuisse, SBF, Swisscom, SF, SFTI, VSK, BAS, MME und sinngemäss zum letzten Punkt CMTA, TBTA, VD, OAV, CVA). VD, OAV, CVA beantragen zudem die territorialen Anwendungsbedingungen bei dezentralen Systemen und grenzüberschreitenden Transaktionen zu präzisieren.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lizenzierung von Software, das einmalige Anbieten von Software in der Praxis meist nicht existiert. Somit sei die Unterscheidung zwischen «bloss einmalig eine Software zur Verfügung zu stellen» und «einer dauernden Vertragsbeziehung» nicht tauglich (FRORIEP, MME, sinngemäss SBF, SFTI, VSK, SF).

Andere finden die vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien vernünftig («prudent»), möchten aber anmerken, dass dieser Paradigmenwechsel in der Praxis schwer umsetzbar sein wird. Dieser Paradigmenwechsel sei auch zu wichtig, um es auf dem Verordnungsweg vorzunehmen. Ohne Änderung des Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG sei die vorgeschlagene Interpretation des

GwG zu breit, wenn nicht sogar *extra legem* (OAV, CVCI, CVA, SF, sinngemäss VISCHER, im Ergebnis gleich mll, FRORIEP, MME).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es zu einer ausufernden Anwendbarkeit des GwG führt und somit sehr viele Dienstleister neu als Finanzintermediär gelten würden (z.B. Telekommunikationsanbieter, Anbieter von Betriebssystemen im Abo, für CMTA ggbf. sogar Anwälte oder Berater), ohne dass das FATF Prinzip der risikobasierten Aufsicht es verlangt (economicsuisse, SBVg, SBF, SFTI, VSK, Swisscom und im Ergebnis gleich VISCHER, CMTA, MME sowie mll und FRORIEP. Die zwei letzten beantragen ausdrücklich, dass reine non-custody wallet provider nicht dem GwG unterstellt werden sollen).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ohne vertragliche Beziehung oder Anknüpfung an die Verfügungsmacht über Fremde Vermögenswerte, gewisse wichtige Pflichten aus dem GwG, wie bspw. die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder die Vermögenssperre, unzureichend wahrgenommen werden könnten. Dies könnte de facto zu einem völligen Verbot der entsprechenden Aktivitäten führen (economicsuisse, SBVg, SBF, SFTI, VSK, Swisscom, CMTA, FRORIEP, sinngemäss CVA, mll).

Es werden neue Formulierungen vorgeschlagen, um eine Äquivalenz mit EU-Regulierungen und FATF-Standards herzustellen. Somit sollte ein grosser Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen verhindert werden (economicsuisse, SBVg, SBF, SFTI, VSK, CMTA).

Es wird vorgeschlagen, dass im Rahmen einer möglichen künftigen Gesetzesänderung eine Datenaufbewahrungs- und Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden eingeführt werden könnte, soweit «technische Dienstleister» über relevante Daten verfügen, um die Geldwäschereibekämpfung zu unterstützen. Die Einführung einer solchen Pflicht wäre mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar (BAS, FRORIEP, mll mit Vorschlag einer neuen gesetzlichen Grundlage - allenfalls ausserhalb des GwG).

Es wird auch vorgeschlagen, eine GwG-Regelung ausdrücklich für Kryptowährungsaktivitäten zu entwerfen. Diese sollte insb. die Vorteile von Wallets, die von zugelassenen Institutionen identifiziert werden (Inhaber vom Wallet durch KYC als Kunde identifiziert), anerkennen. Namentlich, dass sie den anonymen Austausch von KYC Informationen zwischen Institutionen (oder sogar mehr Informationen mit der Zustimmung des Wallet-Inhabers) ermöglichen sollte und somit die Compliance Kosten senken würde (TBTA).

Es wird zudem beantragt, weiter zu klären und zu bestätigen, dass im Bereich Blockchain die Regeln zur Übermittlung von Informationen bei Zahlungsaufträgen zwischen Finanzintermediären nur bei Zahlungsflüssen zwischen Finanzintermediären Anwendung finden. Begründet wird dieser Wunsch nach Klarstellung mit dem Argument, dass für die Einführung neuer Regeln für Zahlungen von und an Dritte eine neue Rechtsgrundlage notwendig sei, welche insb. unter Beachtung der üblichen Mitsprachemöglichkeiten ausgearbeitet werden müsste. Es wird weiter angemerkt, dass die Transaktionsanforderungen der FINMA (Aufsichtsmitteilung 02/2019) über die Empfehlungen der FATF hinausgehen würden und somit die Anwendbarkeit und Entwicklung solcher Technologien in der Schweiz erschweren sowie den Austausch mit dem Ausland einschränken (CVA, SFTI, VSK im Ergebnis gleich BAS, TBTA).

Es wird auch beantragt, Art. 4 Abs. 1 Bst. b zu streichen, da sie aufgrund des neuen Art. 4 Abs. 1^{bis} Bst. c, wonach virtuelle Währungen auch als «nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel» gelten, obsolet wird (TG).

Absatz 1^{bis}

Es wird darauf hingewiesen, die Qualifikation in Art. 4 Abs. 1^{bis} Bst. c E-GwV sei überflüssig, da der Begriff "virtuelle Währungen" bereits zum Ausdruck bringt, dass es um kryptobasierte

Vermögenswerte geht, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Es wird der Wunsch geäußert, einzig den Begriff «virtuelle Währungen» zu verwenden (CMS).

Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Formulierung («virtuelle Währungen») eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen lässt: Aus einer Geldwäsche-Perspektive sind Vermögenswerte, die GwG-Pflichten auslösen, nicht Währungen. Daher gilt es, zu klären, ob man als Finanzintermediär behandelt werden kann, wenn man den Transfer von Token unterstützt, die nicht als Zahlungs-Token qualifiziert werden (CVA).

Der Versuch, den Begriff des Zahlungsmittels im Geldwäschereibereich klarzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sei es weiter ein Anliegen, die Wandelbarkeit der Token besser zu berücksichtigen. Deshalb sei eine Unterstellung der Token unter das GwV erst gerechtfertigt, wenn der Token als vollwertiges Zahlungsmittel entwickelt und anerkannt ist (Wertübetragung, Wertmasstab, Wertaufbewahrung) (KHM).

Es wird empfohlen, dass, nebst den virtuellen Währungen, welche explizit als Zahlungsmittel dienen, lediglich solche virtuellen Währungen, bei denen sich ein allgemeiner Konsens herausgebildet hat, dass sie ebenfalls als Zahlungsmittel verwendet werden könnten, erfasst werden. Alternativ wird vorgeschlagen, eine abschliessende Liste solcher virtuellen Währungen zu publizieren, welche regelmässig nach einer Anhörung aktualisiert werden könnte (VISCHER).

Weitere Bestimmungen

Es wird zusätzlich gewünscht, dass der Begriff der Berufsmässigkeit gem. GwG mit demjenigen der Gewerbmässigkeit ersetzt werden soll. Im Gesamtkontext der Finanzmarktregulierung und im Hinblick auf die nächsten Anpassungen des GwG sei ersterer Begriff überholt (sgv).

Es wird vorgeschlagen, gesetzgeberisch klarzustellen, dass das Wechselgeschäft in einer Dreiparteienbeziehung als Handelsgeschäft im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV gilt (Swisscom)

Weiter wird der Wunsch geäußert, die Möglichkeit bei einer Fahrnis- oder Grundstücksersteigerung eine Anzahlung bis CHF 100'000 mittels Bargeld oder Bankcheck zu tätigen, durch unwiderrufliche Zahlungsverprechen Schweizerischer Banken zu ersetzen (TG).

3.2.6 Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-GebV)

Art. 19a

Es wird vorgebracht, dass heute Informationen über den effektiven FINMA-Aufsichtsaufwand für ein DLT-HS fehlen. Entsprechend sind diese nach Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip tief anzusetzen - ein Mehraufwand könnte über Zusatzabgaben gedeckt werden, ein Minderaufwand wird jedoch nicht zurückerstattet. Die Gebühren für DLT-HS sind an die Gebühren von Börsen und MTF anzugleichen (SF).

Die Gebühren liegen ausserhalb des Marktes und würde dazu führen, dass nur bestehende grosse Unternehmen wie z.B. SIX diese DL anbieten können und unter Ausschluss jeglicher neuen Unternehmen. Auch um im Konkurrenzkampf mit ausländischen Playern bestehen zu können, müssen die Gebühren massiv reduziert werden: Abs. 1 Bst. f: Von 300'000 Fr. auf 150'000 Fr. (Ziff. 1), von 100'000 auf 50'000 Fr. (Ziff. 2), von 15'000 auf 7'500 Fr. (Ziff.3). Abs. 1 Bst. g: Von 550'000 auf 250'000 Fr. (Ziff. 1), von 225'000 auf 125'000 Fr. (Ziff. 2), von 100'000 auf 50'000 Fr. (Ziff.3). Abs. 2: Von 7'500 auf 2'500 Fr. (lit. a), von 50'000 auf 10'000 Fr. (lit. b). (TBTA).

3.2.7 Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV)

Art. 2 Abs. 1

Es wird beantragt, das Satzende von Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «, **ne soient émises par des sociétés commerciales sur le marché primaire ou ne permettent pas d'acquérir des biens ou des services** » (VD, CVCI, OAV, CVA).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die Anpassung der Definition als notwendig: «Sono considerati valori mobiliari standardizzati e idonei a essere negoziati su vasta scala ~~le carte valori, i diritti valori, in particolare i diritti valori semplici di cui all'articolo 973c del Codice delle obbligazioni~~¹⁷ (CO) e i diritti valori registrati di cui all'articolo 973d CO, nonché i derivati e i valori ~~contabili~~ **i diritti finanziari emessi in qualsiasi forma** offerti pubblicamente in uguale struttura e taglio o collocati presso più di 20 clienti, sempre che non siano stati creati specialmente per singole controparti. » (TBTA).

Art. 12 Abs. 2

Die Frage der Auslagerung wurde im Erläuterungsbericht hinreichend behandelt und das Kriterium für die Feststellung, ob eine Auslagerung vorliegt - d.h. ob ein Outsourcing-Vertrag mit einem identifizierbaren Dritten abgeschlossen werden kann oder nicht - erscheint im Rahmen einer privaten Blockchain als relevant. Auf der anderen Seite sollte präzisiert werden, dass weder die Entität eines öffentlich vertriebenen Netzwerks, noch die verschiedenen Nodes dieses Netzwerks, als identifizierbare Dritte betrachtet werden. Im Vergleich zu Smart Contracts ist die Frage nicht, ob der Code von einem identifizierbaren Entwickler bereitgestellt wurde, sondern wer die tatsächliche Kontrolle über ihn hat (CVCI, OAV, CVA).

Art. 12 Abs. 2 Bst. g

Es wird beantragt, den Verordnungstext aufgrund der kumulativen Anwendung, die im Erläuterungsbericht vorgegeben ist ("Erbringt ein DLT-Handelssystem sowohl Dienstleistungen im Handel mit DLT-Effekten, als auch hinsichtlich deren Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung, gelten die Dienstleistungen nach Buchstaben f und g kumulativ als wesentlich."), nicht aber in der Verordnung, anzupassen (VISCHER).

Art. 13

DLT Technologie reduziert Risiken, da einige der Überwachungsaspekte der Technologie inhärent sind. Diese Tatsache sollte sich auch im erforderlichen Mindestkapital widerspiegeln. In Anbetracht der geringeren Risiken, die von DLT-HS im Vergleich zu Handelsplätzen ausgehen, sollte das Mindestkapital für DLT-HS niedriger sein. Es wird beantragt, von 1 Mio. Fr. auf 500'000 Fr. zu reduzieren (TBTA).

Art. 24 Abs. 2

Es wird beantragt, den Einschub «sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten» ersatzlos zu streichen. Die Zusammensetzung Regulatory Board geht über inhalt. Anwendungsbereich für DLT-HS hinaus und betrifft auch MHS und Börsen. Es sind keine weiteren Unabhängigkeitsanforderungen (als die bestehenden) erforderlich, um die übertragenen Aufgaben bestmöglich ausüben zu können (SBVg, SFTI, SIX, VSK).

Art. 58b Abs. 1 Bst. b

Es wird vorgebracht den Nebensatz «, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken» zu löschen, das Wort «unterhalten» bereits eine dauernde Beziehung impliziert (BAS).

Ausserdem wird gefordert, für die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit die Anzahl der Teilnehmer von 20 auf 500 zu erhöhen (TBTA).

Art. 58b Abs. 2

Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 60 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG eingereicht werden. Es wird beantragt die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen der Verordnung (30 Tage) und des Erläuternden Berichts (60 Tage) zu prüfen und anzupassen (VISCHER).

Art. 58c

Im Rahmen der Materialien sollte beispielhaft erläutert werden, welche Mechanismen gemäss heutigem Kenntnisstand nach Auffassung des Gesetzgebers eine wirtschaftlich gleichwertige Wirkung erzeugen (SIX).

Art. 58e Abs. 2

Es wird beantragt, diesen Absatz zu streichen (sgv).

Art. 58f Abs. 2

Um Missverständnissen vorzubeugen wird ersucht, «können» mit «dürfen» zu ersetzen. Eine weitere Anpassung soll wie folgt vorgenommen werden: «Nicht **zum Handel an einem DLT-Handelssystem, an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem** zugelassen werden ~~können~~ dürfen:...» (SFTI, SBVg).

Art. 58f Abs. 2 Bst. a

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer beantragten, dass vom pauschalen Ausschluss von als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate abgesehen werden soll (SBVg, VD, economiesuisse, BAS, CMS, CVCI, OAV, CVA, FRORIEP, mll, MME, SBF, SFTI, VSK, VISCHER).

Die Begründungen dafür fielen durchaus unterschiedlich aus: Es wurde zum Teil begründet, dass ein per se-Ausschluss nicht notwendig ist, weil das Reglement, das DLT-Effekten umschreibt, Teil des Bewilligungsgesuchs ist. Die FINMA kann allfällige Risiken für Stabilität oder Integrität des Finanzsystems identifizieren (SBVg, SBF, SFTI, economiesuisse, MME).

Zumal ist der Derivatebegriff im Schweizer Recht im FinfraG nicht klar bestimmt (SBVg, SBF, SFTI).

Auch wird DLT als Produktkategorie mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne betrachtet (SBF, SFTI, economiesuisse, FRORIEP).

Andere sehen bei der Ausgabe von Derivaten in Form von Token die Rückverfolgbarkeit sogar als erhöht an (VD, CVCI, OAV und CVA).

Es gibt aber auch Voten, die einerseits den Ausschluss von Derivaten zum Handel als sinnvoll erachten, weil Kunden zum Eingehen von kurzfristiger Risiken verlockt werden, andererseits wird auf den Nutzen der Absicherung von Risiken hingewiesen. Gestützt darauf wird vorgeschlagen, Bst. a anzupassen: a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate, die vorwiegend der kurzfristigen Spekulation dienen; [erläuternd dazu: Derivate mit einer Laufzeit von < 1 Monat ab Emissionsdatum werden als kurzfristig betrachtet. Derivat gilt als "spekulativ", wenn es wesentlich stärkeren Wertschwankungen unterliegt als sein Basiswert (BAS)].

Es wird auch beantragt, Bst a. wie folgt anzupassen: «a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate, welche die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems oder den Schutz der Anlegerinnen und Anleger und anderen Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer im Vergleich zu DLT-Effekten, die im Rahmen von Abs. 1 ohne Weiteres zugelassen werden können, stärker beeinträchtigen könnten».

Weitere sehen es als unbestritten, dass Stabilität und Integrität des Finanzsystems beeinträchtigt werden könnte. Der Bundesrat argumentiert mit junger Technologie und der raschen Entwicklung. Das Derivat ist aber ein altbewährtes Instrument. Daher ist die Argumentation des Bundesrats nicht verständlich.

Auch wurde beantragt, dass für den Fall, dass am Ausschluss von Derivaten festgehalten wird, die Ausnahme von Art. 94 FinfraG auch betreffend 58f Abs. 2 Bst. a Anwendung finden sollte (MME).

Art. 58f Abs. 2 Bst. b

Zum Teil wurde gefordert, den Begriff «Privacy Coins» zu vermeiden, da keine einheitliche Definition existiert (Bär Karrer).

Auch wurde dargelegt, dass Privacy Coins nicht ein Problem als solches sind und sollten erlaubt sein sollten (CVA).

Art. 58f Abs. 3

Es wurde beantragt, Abs. 3 zu streichen und stattdessen die Eckwerte im Rahmen der Materialien aufzuzeigen und nicht vollständig der Definition durch die FINMA überlassen (SIX).

Art. 58g

Es wurde die ersatzlose Streichung dieses Artikels gefordert, da er zu einer Ungleichbehandlung zwischen bestehenden FMI und DLT-HS führen würde (SIX).

Art. 58h Abs. 2

DLT-Effekten können gemäss Art. 58h E-FinfraV nur an einem DLT-HS zugelassen werden, wenn dieses die Anforderungen an verteilte elektronische Register nach Art. 973d Abs. 2 OR erfüllt. Es gibt keine Prüfstelle, die die Wertrechtere register bewilligt oder beurteilt. Die in Art. 973d Abs. 2 OR festgehaltenen Anforderungen werden in der Verordnung auch nicht weiter ausgeführt. Um zu vermeiden, dass ein DLT-HS zu einer anderen Auffassung gelangt (dass ein Register die Anforderungen erfüllt) als später allenfalls ein Gericht, sollte Rechtssicherheit geschaffen werden, indem in der VO eine Präzisierung erfolgt (VISCHER).

Art. 58h Abs. 3

Es wurde eine Anpassung gefordert, da es ausreichend ist, die Informationen zur Verfügung zu stellen (bsp. durch Publikation auf der Website), ohne die Teilnehmer aktiv zu informieren (SIX).

Art. 58i

In einer grundsätzlichen Bemerkung zu Art. 58i wurde gefordert, die zusätzlichen Pflichten eines DLT-HS im Falle einer Zulassung von Teilnehmenden nach Art. 73c Abs. 1 Bst. e FinfraG vor Verabschiedung nochmals genau zu analysieren. Insbes. sollten diese in einem eigenen

Abschnitt oder Artikel zusammengefasst werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Auch wäre zu prüfen, ob es einer Bestimmung bedarf, welche es einem DLT-HS explizit verbietet, Vermögensverwaltungs- oder beratungs-DL gemäss FIDLEG anzubieten (SIX).

Es wird gefordert, dass eine Ausnahme zur Verpflichtung der Bereitstellung des Prospektes an Teilnehmer oder des Informationsblattes bei Vorliegen einer der Fälle gemäss Art. 36 - 38 FIDLEG vorgesehen werden muss (VD).

Art. 58i Abs. 1

Es wird gefordert, einen Verweis auf die Bestimmungen zu Artikel 36 – 38 FIDLEG vorzunehmen (VD, CVCI, OAV, CVA).

Es wird vorgebracht, dass ein vollständiger Verzicht auf die unabhängige Beschwerdeinstanz eine zu weitgehende Erleichterung zu sein scheint (Gleichbehandlung). Anstelle eines vollständigen Verzichts auf eine unabhängige Beschwerdeinstanz scheint ein Anschluss an eine bestehende unabhängige Beschwerdeinstanz eines anderen Handelsplatzes (vergleichbar mit Konzept von Art. 27 Abs. 2 FinfraV) als angemessener (SIX).

Art. 58i Abs. 3

Es wird vorgebracht, dass die Informationspflicht nach Abs. 3 teilweise systemfremd ist, da sie Eigenschaften des den zugelassenen DLT-Effekten zugrundeliegenden Wertrechtregisters betrifft, welches nicht notwendigerweise durch das DLT-HS selbst betrieben wird. Abs. 3 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Pflicht nur dann Anwendung findet, wenn das DLT-HS das relevante Register betreibt bzw. aufsetzt. Ansonsten sollte die Pflicht durch einen Verweis auf die zuständigen Dritten erfüllt werden können. Zudem ist die Informationspflicht auf eine Risikoaufklärung zu begrenzen, d.h. lit. a ist zu streichen (Bär Karrer).

Auch wird beantragt anstelle von «Gouvernanz» von «Governance» zu sprechen, da sie in Einklang mit internationalen Entwicklungen und allgemein verständlich ist.

Art. 58j

Es wird gefordert, weitere Erleichterungen für kleine DLT-HS vorzusehen, die Dienstleistungen nach Art. 73a Abs. 1 Bst. b FinfraG erbringen. Die vorgesehenen Erleichterungen (Art. 66 und 67 FinfraG) reichen nicht aus. Es braucht zudem Erleichterungen in Bezug auf den Ausfall eines Teilnehmers (Art. 68 FinfraG), da DLT-HS privaten Teilnehmern offenstehen, auf die das betroffene System nicht reagieren kann und im Hinblick auf die Verbindungen zwischen Zentralverwahrern und insbes. die Interoperabilität (Art. 70 Bst. a FinfraG) oder der Verbindungen zwischen Zentralverwahrern (Art. 70 Bst. b FinfraG), da die DLT nicht zwangsläufig mit den verwendeten Technologien der Zentralverwahrer kompatibel sind (VD, CVCI, OAV, CVA, MME, SBF, SFTI).

Anderer Ansicht und entsprechend gefordert wird, dass DLT-HS den gleichen Regelungen unterliegen soll wie Handelsplätze. Eine Abweichung ist nur zu rechtfertigen, wenn das DLT-HS nur natürliche Personen als Teilnehmer hat (SIX).

Art. 58k Abs. 1

Es wird beantragt, nur auf Verwahrungsvolumen abzustellen. Falls Handels- und Abwicklungsvolumen beibehalten wird, sind diese Volumina zu erhöhen (SBVg, SBF, SFTI).

Weiter wird eine vertiefte Überprüfung der folgenden Aspekte gefordert: Transaktionsvolumen von CHF 250 Mio./Jahr ist eindeutig zu niedrig angesetzt (Da Handelsgebühren an Kryptobörsen tief sind, muss das Handelsvolumen grösser sein, um einen vergleichbaren wirtschaftlichen Ertrag zu erreichen). Es ist zudem sinnvoll, nicht das jährliche, sondern das tägliche Handelsvolumen als Massstab vorzusehen (SBF).

Auch wird gefordert, eine Bestimmung in Abs. 1^{bis} einzuführen: «Bei Erreichen von 90% eines Schwellenwerts informiert das DLT-Handelssystem umgehend die FINMA» (SIX).

Art. 58k Abs. 2

Es wird eine Anpassung von Abs. 2 gefordert: «Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet werden. Das DLT-Handelssystem muss ihr innert 90 Tagen ein **angepasstes** Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG einreichen» (SIX).

Art. 58l

Es wird beantragt, in Art. 58l eine Korrektur vorzunehmen: «a. la maggioranza dei membri degli organi per l'alta direzione, la vigilanza e il controllo non può appartenere all'organo per la gestione (art. 8 cpv. 2 secondo periodo LInFi)» (TBTA)

Art. 58n

Es wird gefordert, hinsichtlich des Mindestkapital für kleine DLT-HS eine Angleichung an die Bestimmungen der EU vorzunehmen, d.h. Eigenmittel für 2% (anstelle 5%) des verwahrten Kapitals (TBTA).

Art. 126

Es wird gefordert, dass die Präzisierungen in diesem Punkt auch für Multilaterale Handelssysteme erfolgen (SBVg, SIX).

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
5.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
6.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
7.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
8.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
9.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
10.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
11.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
12.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
13.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
14.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
15.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
16.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
17.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
18.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
19.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

20.	Grüne Partei der Schweiz	Grüne
21.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

22.	economiesuisse	economiesuisse
23.	Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
24.	Schweizerischer Gewerbeverband	sgv

IV. Interessierte Kreise

25.	Asset Management Association Switzerland	AMA
26.	Bär & Karrer AG	Bär Karrer
27.	Bitcoin Association Switzerland	BAS
28.	CMS von Erlach Poncet AG	CMS
29.	Capital Markets and Technology Association	CMTA
30.	Centre Patronal	CP
31.	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI
32.	Crypto Valley Association	CVA
33.	FRORIEP Legal AG	FRORIEP
34.	Konkursämter des Kantons Luzern	KA LU
35.	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz	KBKS
36.	Künzi Hess MacNab Rechtsanwälte	KHM
37.	Meyerlustenberger Lachenal AG	mll
38.	MME Legal AG	MME
39.	Ordre des Avocats Vaudois	OAV
40.	Swiss Blockchain Federation	SBF
41.	Swiss Fintech	SF
42.	Swiss FinTech Innovations	SFTI
43.	SIX Group AG	SIX
44.	Swiss Trading & Shipping Association	STSA
45.	Swisscom AG	Swisscom
46.	Ticino Blockchain Technologies Association	TBTA
47.	Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte des Kantons Zürich	VGBZ
48.	VISCHER AG	VISCHER
49.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSK